

# **Satzung des Fördervereins des Staatlichen Berufsschulzentrums Kyffhäuserkreis 1994 e.V.**

## **Name und Sitz**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein des Staatlichen Berufsschulzentrums Kyffhäuserkreis 1994 e.V.“.**

Er hat seinen Sitz in Sondershausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **Zweck**

### **§2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Staatlichen Berufsschulzentrums Kyffhäuserkreis. Das soll insbesondere durch Beschaffung von Mitteln für Unterrichtsräume, Lehr- und Lernmittel, Unterstützung von Praktika in Unternehmen, Schülerfirmen und sonstige Schulveranstaltung sowie Durchführung von Wettbewerben sowie Förderung erfolgen.

Durch Gedankenaustausch zwischen Freunden, Förderern, Eltern, Schülern und dem Lehrerkollegium sowie durch Unterrichtung der Öffentlichkeit will der Verein das Interesse für das Staatliche Berufsschulzentrum wecken bzw. vertiefen.

### **§3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Beschaffung von Mitteln dient der gemeinnützigen Tätigkeit.

### **§4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### §6

Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand erfolgen. Dem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt.

Einzelpersonen, Firmen, Behörden u.a. können den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben als fördernde Mitglieder unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben.

## **Mitgliedsbeitrag**

### § 7

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen jeglicher Art.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres fällig.

Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 8

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung und zur Förderung der Bestrebungen des Vereins verpflichtet.

## **Verlust der Mitgliedschaft**

### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwölf Monate im Rückstand ist oder gegen die Satzung verstößt. Der Beitrag ist dann sofort zu entrichten.

Ausgetretene oder ausgestoßene Mitglieder verlieren alle Rechte dem Verein gegenüber. Weitergehende Verpflichtungen werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

## **Vorstand**

### § 10

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und mindestens zwei Beisitzern.

Der Verein wird gemeinsam vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Rechnungsführer beteiligt sein müssen.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl kann erfolgen.

## **Geschäftsjahr**

### § 11

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungsführung ist durch die dafür gewählten Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen.

## **Mitgliederversammlung**

### § 12

Im ersten Quartal jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ihr sind vorzulegen: a) Tätigkeitsbereich des Vorstandes, b) Rechnungsbelegungen, c) Bericht über die Rechnungsprüfung. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlassung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer.

## § 13

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangen.

## **Form der Einladung, Abstimmung und Protokoll**

### §14

Zu allen Versammlungen ist mindestens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl erfolgen, wenn dies mehrheitlich durch die Versammlung beschlossen wird.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit zur Beschlussfassung zugelassen werden. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

### §15

Über Satzungsänderungen kann bei jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit sie den Zweck des Vereins oder die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind sie vor Stellung des Antrages auf Eintragung der Änderung im Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **Auflösung des Vereins**

### §16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich gestellt hat. Die Auflösung kann nicht stattfinden, solange sich noch die gesetzliche Mindestzahl von Mitgliedern für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. in Sondershausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 20. September 1994.

In der derzeitigen Fassung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2015